

Satzung

der

Wilhelm Schuler-Stiftung

Der Verwaltungsrat der Universität Tübingen hat am 20. November 1996 aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Universitätsgesetzes vom 10. Januar 1995 folgende Stiftungssatzung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Eberhard-Karls-Universität Tübingen ist Erbin des am 15.10.1994 verstorbenen Herrn Wilhelm Schuler, ehemals wohnhaft in Hechingen, geworden. Das auf die Universität übergegangene Vermögen beträgt ca. 1,35 Mio. DM und soll nach dem letzten Wunsch des Erblassers für Forschungszwecke auf den Gebieten der Naturwissenschaften und Medizin verwendet werden. Das Vermögen wird innerhalb der Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen verwaltet.

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wilhelm Schuler-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist, mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen die Forschung auf den Gebieten der Naturwissenschaften und Medizin zu fördern.

- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Folgende Fakultäten der Universität Tübingen gehören zu den Bereichen Naturwissenschaften und Medizin:
 - die Medizinische Fakultät
 - die Mathematische Fakultät
 - die Fakultät für Physik
 - die Fakultät für Chemie und Pharmazie
 - die Fakultät für Biologie
 - die Geowissenschaftliche Fakultät und
 - die Fakultät für Informatik
- (5) Im Einzelnen sind folgende Förderungsformen zulässig:
 - a) Bezuschussung von Forschungsprojekten durch Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten, soweit diese zur Vorbereitung oder in Ergänzung der Grundausstattung von drittmittelgeförderten Projekten erforderlich sind. In begründeten Ausnahmefällen ist die Finanzierung von befristet beschäftigtem Personal möglich, wobei sich die Höhe der Personalausgaben nach den Bezügen für Angehörige des Öffentlichen Dienstes richtet.
Voraussetzung ist die Vorlage eines detaillierten und zeitlich befristeten Arbeitsprogrammes sowie eines Finanzierungsplanes durch ein Mitglied der in Absatz 4 genannten Fakultäten.
 - b) Finanzierung von Forschungsaufenthalten von Wissenschaftlern der Universität Tübingen an wissenschaftlichen Einrichtungen im In- oder Ausland für maximal drei Monate.
 - c) Die Förderung der Promotion oder Habilitation von Nachwuchswissenschaftlern durch Gewährung von Stipendien oder einmaligen Zuschüssen.
Bezüglich der Höhe und Dauer der Stipendien sind die Vorschriften der Landesgraduiertenförderungsverordnung analog anzuwenden.
 - d) Förderung von Gastwissenschaftlern an Einrichtungen der in Abs. 4 genannten Fakultäten bis zu einer Dauer von 3 Monaten. Für die Vergütung sind die dem jeweiligen Status äquivalenten Bezüge oder Vergütungen für Mitglieder der Universität maßgeblich.

- (6) Nach Abschluß eines Forschungsaufenthaltes oder Forschungsprojektes hat der geförderte Wissenschaftler oder der verantwortliche Träger des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und der Zentralen Verwaltung zu übersenden. Läuft ein Forschungsvorhaben länger als zwei Jahre, ist ein Zwischenbericht vorzulegen.
- (7) Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen und eine Ausfertigung der Veröffentlichung der Zentralen Verwaltung zu übersenden.

§ 3 Ausschüttungsverfahren

- (1) Die Erträge der Wilhelm Schuler-Stiftung werden alle zwei Jahre ausgeschüttet. Die erste Ausschüttung erfolgt im Jahr 1998.
- (2) Über die Vergabe der Ausschüttungen entscheidet der Verwaltungsrat nach Vorschlägen des Beratenden Ausschusses.
- (3) Dem Beratenden Ausschuß gehören an:
 - der für die Forschung zuständige Prorektor
 - der Kanzler der Universität Tübingen
 - der Leiter des Dezernats für Finanzen
 - im Wechsel je zwei Dekane in der Reihenfolge der in § 2 Abs. 4 genannten Fakultäten, beginnend mit dem Dekan der Medizinischen Fakultät.
- (4) Den Vorsitz im Beratenden Ausschuß führt der für die Forschung zuständige Prorektor.
- (5) Zu Beginn des Ausschüttungsverfahrens wird den unter § 2 Abs. 4 genannten Fakultäten die Höhe der insgesamt zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme mitgeteilt. Die Fakultäten informieren ihre Einrichtungen, die Anträge auf Förderung durch die Wilhelm Schuler-Stiftung bis zum 30. Juni im Jahr der Ausschüttung bei ihrer Fakultät einreichen können.

Die Fakultäten prüfen die dort eingegangenen Anträge und leiten sie mit einer Stellungnahme über die Zentrale Verwaltung an den Beratenden Ausschuß weiter. Der Beratende Ausschuß begutachtet die insgesamt eingegangenen Anträge und legt dem Verwaltungsrat einen Vergabevorschlag zur Beschlußfassung vor.

§ 4 Vermögensverwaltung

Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 119 Universitätsgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe von Teil IV der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 5 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wie die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so trifft der Verwaltungsrat der Universität Tübingen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 des Universitätsgesetzes eine Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bedarf.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Verwaltungsrat der Universität Tübingen beschlossen.

Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.